

Hygienekonzept Bodywerkstatt

Allgemeine Regeln:

Ausschluss vom Training und Verweigerung des Zutritts der Sportstätte für:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

- Sollten Personen während des Aufenthalts in der Bodywerkstatt **Symptome** entwickeln, wie z.B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese **umgehend das Gelände zu verlassen.**

- Warteschlangen sind zu vermeiden, daher **per App für eine Trainingseinheit anmelden** und Live Auslastung des Studios überprüfen.

- Das **Mindestabstandsgebot von 1,5m** ist In- und Outdoor immer zu beachten, auch beim Betreten oder Verlassen der Sportstätte

- Es ist grundsätzlich **eine FFP2-Maske zu tragen**, ausgenommen bei der Sportausübung

- Es wird auf die **Desinfektionsstationen** hingewiesen, diese sind **regelmäßig zu nutzen**

- Umkleiden und Duschen sind nicht in Betrieb

- **Check-In** an der Tür ist **verpflichtend** nach dem Training unbedingt auschecken!

Bei Nichtbeachtung der entsprechenden Maßnahmen wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Testungen

Ein Testnachweis ist nach den infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) für das Betreten der Bodywerkstatt vorzulegen.

- a) PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der **PCR-Test darf höchstens 48 Stunden** vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein. b)

- b) Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der **Schnelltest muss höchstens 24 Stunden** vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein.

- Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV sind **geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.**

- Als **geimpft gelten Personen**, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen **Impfnachweis** oder in einem elektronischen Dokument über die Bestätigung der Impfung verfügen und bei denen seit der **abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.**

- Als **genesen gelten Personen**, die über einen **Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion** mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und **mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.**

- Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein

Wir bedanken uns für euer Verständnis und freuen uns sehr euch endlich wieder bei uns begrüßen zu dürfen.

Viel Spaß beim Trainieren!

Euer Team der Bodywerkstatt

Quelle:

Bayerisches Ministerialblatt BayMBl. 2021 Nr. 309 6. Mai 2021 Corona Pandemie: Rahmenkonzept Sport Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 6. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996